

Baldauf Architekten und Stadtplaner
Herrn Jérôme Amiguet
Scheiberstraße 27
70199 Stuttgart

Nur per E-Mail an:
j.amiguet@baldaufarchitekten.de

Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Name: Marc Hallabrin
Telefon: 0711 904-12139
E-Mail: referat21@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS21-2434-305/2/7
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 26.06.2026

Flächennutzungsplanänderung "5. Änd. FNP Gewerbegebiet Laibinger Weg" der GVV Schwieberdingen-Hemmingen, Gemarkung Schwieberdingen

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr E-Mail-Schreiben vom 21.05.2026

Sehr geehrter Herr Amiguet,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

I. Raumordnung

Unter Bezugnahme unserer Stellungnahme vom 27.02.2026 sowie unserer im parallelen Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 22.08.2024 können aus raumordnerischer Sicht nach Ergänzung der Bedarfsbegründung auf Seiten 10 – 13 der Planbegründung die zuletzt erhobenen Bedenken zum Bedarf zurückgestellt werden.

Aufgrund der Erweiterung der geplanten Sondergebietsfläche weisen wir darauf hin, dass die ansonsten südlich des Vorhabengebiets liegende Trasse für den Neubau von Schienenverkehr, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V) Regionalplan Stuttgart (RegP), an dieser Stelle durchstreift wird. Gemäß den Hinweisen zur Festlegung sind bei der Planung erforderliche Abstandsflächen zur Schnellbahntrasse zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der teilweisen Betroffenheit des Plangebiets bei extremen Starkregenereignissen mit Überflutungstiefen bis 0,5 m, kleinteilig auch bis zu 1 m im Falle von HQ_{Extrem}, weisen wir im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnl) vor allem auf die erheblichen Prüfpflichten nach den Festlegungen I.1.1. und I.2.1 (Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin. Darüber hinaus bestehen unter Umständen Erhaltungspflichten nach Festlegung II.1.3 (Z) oder Vorgaben für kritische Infrastrukturen nach Festlegung II.2.3 (Z). Auf die 2024 erschienene Arbeitshilfe „Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ bzw. <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> wird aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus enthält der BRPHVAnl auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung und Bewertung sind in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPHVAnl die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG verdeutlicht.

Die Anforderungen des BRPHVAnl sollten auch bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung abgearbeitet und die Begründung ergänzt werden.

II. Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Der Änderung des Flächennutzungsplanes kann zugestimmt werden.

Im Bebauungsplanverfahren ist das weitere Vorgehen mit uns abzustimmen.

Auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 09.07.2024 wird hingewiesen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat_42_SG_4_Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

III. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Durch o.g. Verfahren sind Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes berührt.

Im Bereich der auf Gemarkung Schwieberdingen geplanten Gewerbeflächen werden großflächig amtlich ausgewiesene archäologische Verdachtsflächen betroffen:

• „**Vorgeschichtliche Siedlung**“, Prüffall, Listen-Nr. 27

Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung:



Als „Prüffall“ wird ein Objekt bezeichnet, dessen Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geklärt ist. Bei Baumaßnahmen sind in unmittelbarer Umgebung aussagekräftige archäologische Befunde und Funde entdeckt und dokumentiert worden. Im Luftbild sichtbare Anomalien deuten auf eine Fortsetzung ausgedehnter archäologischer Strukturen nach Süden in das Plangebiet hin. Da vorgeschichtliche Siedlungsstellen häufig ausgedehnt vorliegen und es sich bei dem geplanten Gewerbegebiet um bislang ungestörte Ackerflächen handelt, sind potentiell archäologische Relikte heimatgeschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung zu erwarten. Diese können sich auch auf außerhalb der bislang ausgewiesenen archäologischen Relevanzflächen liegende Gebiete des Geltungsraums erstrecken.

Sollte an der Überplanung festgehalten werden, können, um Planungssicherheit herzustellen und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, im Vorfeld von Erschließungs- und Neubaumaßnahmen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Sollte sich die Kulturdenkmaleigenschaft bestätigen ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet.

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits 2024 und 2025 erfolgten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Laiblinger Weg“ verwiesen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der o.g. Sachverhalte in Planunterlagen und Umweltbericht.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Anmerkung:

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)

Frau Lisa-Marie Schweizer / Herr Daniel Köbler: ☎ 0711-904-10031 /-10029,

✉ StEWK@rps.bwl.de

Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)

Herr Raimund Butscher, ☎ 0711/904-12420, ✉ Raimund.Butscher@rps.bwl.de

Abt. 3 – Landwirtschaft

Herr Frank Schied, ☎ 0711/904-13200, ✉ Frank.Schied@rps.bwl.de

Abt. 5 – Umwelt

Frau Birgit Müller, ☎ 0711/904-15117, ✉ Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Hinweis:

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Marc Hallabrin

Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen erhalten Sie im Internet unter:

[21-06: Beratung und Information über die Erfordernisse der Raumordnung \(pdf, 508 KB\)](#)

[21-08: Raumordnungskataster \(AROK\) \(pdf, 508 KB\)](#)

oder postalisch auf Anfrage.